

ProSiebenSat.1 Media AG
RTL Television GmbH

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

vorab per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4792</p>

Hamburg, den
13.08.2004
Dr. P/hl

Stellungnahme im Auftrag der ProSiebenSat.1 Media AG und der RTL Television GmbH zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (DRS. 15/3162 (neu))

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

im Hinblick auf die mündliche Anhörung zur Frage der Regionalfensterprogramme am 18.08.2004 übersende ich Ihnen im Auftrag der ProSiebenSat.1 Media AG und der RTL Television GmbH die – wunschgemäß auf elektronischem Weg vorab übermittelte – oben genannte Stellungnahme.

Mit besten Grüßen

gez. Dr. Stefan Pelny
(Dr. Stefan Pelny, LL.M.)
Rechtsanwalt

Anlage

Stellungnahme im Auftrag der ProSiebenSat.1 Media AG und der RTL Television GmbH zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Drs. 15/3162 (neu))

I.

Der am 09.06.2004 vorgelegte Gesetzentwurf der CDU-Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Neufassung des § 17 Abs. 2 Satz 3 sowie des § 21 Abs. 3 Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein – LRG - (Drs. 15/3162 (**neu**) – fortan: jetziger CDU-Entwurf - steht in Einklang mit dem Rundfunkstaatsvertrag sowie in Übereinstimmung mit EU-Recht (siehe hierzu im Einzelnen Ziff. IV.).

II.

Im Gegensatz dazu hatte der am 09.01.2004 von der CDU-Landtagsfraktion vorgelegte Gesetzentwurf (Drs. 15/3162 (**alt**) – fortan: damaliger CDU-Entwurf - zur Neufassung des § 21 Abs. 3 und Abs. 4 LRG im Rundfunkstaatsvertrag keine Stütze und stand in Widerspruch zu EU-Recht. Hierzu verweise ich auf meine rechtliche Stellungnahme vom 16.03.2004 (Umdruck 15/4364).

III.

Dieser Befund gilt auch für den mit Schreiben vom 29.03.2004 (Umdruck 15/4363) von der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) vorgelegten Vorschlag zur Neufassung des § 21 Abs. 3 LRG. Auch er findet im Rundfunkstaatsvertrag keine Stütze und steht in Widerspruch zu

EU-Recht. Dies ergibt ein Vergleich des Wortlauts (siehe hierzu Ziff. 1.) und der Zielrichtung (siehe hierzu Ziff. 2.) des damaligen CDU-Entwurfs einerseits und des ULR-Vorschlags andererseits:

1. § 21 Abs. 4 LRG sollte nach dem damaligen CDU-Entwurf lauten:

*„(4) **Herstellung** und **studioteknische Abwicklung** des Fensterprogramms müssen in Schleswig-Holstein erfolgen.“*

§ 21 Abs. 3 Satz 3 LRG soll nach dem ULR-Vorschlag heißen:

*„Gestaltung und **Produktion** der Sendebiträge mit Schleswig-Holstein-Bezug müssen in Schleswig-Holstein erfolgen. Die **technische Zusammenführung der Beiträge zu einer Sendung** muss innerhalb des Gebiets erfolgen, für das das Fensterprogramm bestimmt ist.“*

Ein Blick in den Duden ergibt, dass sich die beiden – hervorgehobenen – Begriffe „Herstellung“ einerseits und „Produktion“ andererseits in ihrer Wortbedeutung nicht unterscheiden; beide Begriffe werden als Synonyme verwandt.¹ Auch die beiden – ebenfalls hervorgehobenen – Formulierungen „studioteknische Abwicklung“ einerseits und „technische Zusammenführung der Beiträge zu einer Sendung“ andererseits werden dem tatsächlichen Ablauf gleichermaßen gerecht. Denn in meiner rechtlichen Stellungnahme vom 16.03.2004 hatte ich bereits geschildert:

„Die fertiggestellten Beiträge werden sodann per Leitung in Echtzeit an ein zentrales Studio geschickt. Dort werden – gemäß einem

*vorgegebenen Ablaufplan des inhaltlich verantwortlichen Chef vom Dienst aus dem Verbreitungsland – die textlich vorgegebenen Moderationen aufgezeichnet, die einzelnen Sendungsteile konfiguriert und als vollständige Sendung ausgestrahlt.*²

Allerdings unterscheidet sich der ULR-Vorschlag von dem damaligen CDU-Entwurf insofern, als er dem Umstand Rechnung trägt, dass mit dem Sendebeginn des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) ab November 2004 ein gemeinsames Regionalfenster für Schleswig-Holstein und Hamburg unabweisbar wird.

2. Auf die im damaligen CDU-Entwurf einerseits und im ULR-Vorschlag andererseits benutzten Begrifflichkeiten kommt es indes nicht entscheidend an. Entscheidend ist vielmehr, dass nach beiden Vorschlägen die Herstellung/Produktion sowie die studioteknische Abwicklung/technische Zusammenführung der Beiträge zu einer Sendung in Schleswig-Holstein (bzw. in Hamburg) erfolgen müssen. Zielrichtung dieser Maßgaben wiederum ist, dass schleswig-holsteinische (bzw. hamburgische) Firmen mit der Herstellung/Produktion sowie der studioteknischen Abwicklung/der technischen Zusammenführung der Beiträge zu einer Sendung beauftragt werden. Diese Zielrichtung wird durch die Debatte im Schleswig-Holsteinischen Landtag bestätigt, in der der damalige CDU-Entwurf beraten wurde. Dort haben nämlich mehrere Abgeordnete auf die Sicherung schleswig-holsteinischer Produktionskapazität und Arbeitsplätze hingewiesen.³ Diese Maßgaben aber finden im

¹ Duden: Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden. 3. Aufl., 1999; siehe auch PC-Programm Microsoft Word, Extras, Sprache, Thesaurus.

² Rechtliche Stellungnahme, S. 9.

³ Rechtliche Stellungnahme, S. 28.

Rundfunkstaatsvertrag keine Grundlage und stehen in Widerspruch zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

IV.

Demgegenüber steht der jetztige CDU-Entwurf weder im Gegensatz zum Rundfunkstaatsvertrag noch im Widerspruch zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Denn der Entwurf verzichtet auf eine gesetzliche Regelung, die medienwirtschaftliches Engagement in Schleswig-Holstein (bzw. Hamburg) erzwingen und dortige Unternehmen gegen den Wettbewerb mit Konkurrenten aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Deutschland abschotten soll. Und dies, ohne dass die Veranstaltung von Regionalfensterprogrammen damit einhergehende medienwirtschaftliche Verpflichtungen journalistisch gebieten würde. Vielmehr fordert der jetztige CDU-Entwurf nur, dass „Gestaltung, Produktion und studioteknische Abwicklung des Fensterprogramms den authentischen Schleswig-Holstein-Bezug zu gewährleisten (haben)“. Den „authentischen“, gemäß lexikalischer Erläuterung also den „echten, glaubwürdigen, zuverlässigen“⁴ Schleswig-Holstein-Bezug gewährleisten zu müssen, steht in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Rundfunkstaatsvertrag, wonach ein „Regionalfensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm **mit im Wesentlichen regionalen Inhalten** im Rahmen eines Hauptprogramms“ ist.⁵ Dieser Forderung stehen auch die Grundsätze der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht entgegen, weil etwaige Dienstleistungsangebote aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Deutschland hierdurch nicht diskriminiert werden. Dieser mithin sowohl nach dem Rundfunkstaatsvertrag als auch nach EU-Recht legitimen Forderung werden die beiden von mir vertretenen

⁴ www.sociologicus.de, Quelle: Lexikon. Wissenswertes zur Erwachsenenbildung, 1999, Hermann Luchterhand Verlag.

⁵ Hervorhebung hinzugefügt.

Rundfunkunternehmen im Übrigen auch bereits gerecht. Denn wie bereits in meiner rechtlichen Stellungnahme festgehalten, muss die inhaltliche Produktion der Regionalfensterbeiträge im Verbreitungsland bzw. Sendegebiet erfolgen, d.h., jede Handlung von journalistischer Relevanz wird im Verbreitungsland bzw. Sendegebiet vorgenommen. Die studioteknische Abwicklung hingegen kann an einem anderen Ort außerhalb des Verbreitungslandes bzw. Sendegebiets vonstatten gehen, was indes angesichts der technischen Wesensart dieses Verfahrens dem authentischen Schleswig-Holstein-Bezug keinen Abbruch tut.⁶

Hamburg, den 13.08.2004

Dr. Stefan Pelny, LL.M.
Rechtsanwalt

⁶ Rechtliche Stellungnahme, S. 10.